

cher Untersuchung vorzubehalten und zu überweisen seien. Hiermit haben sich auch die Herren Commissare einverstanden erklärt und die demgemäß sowie sonst nöthigen Abänderungen des Entwurfs sind folgende:

§ 35.

(entsprechend § 33. des jetzigen.)

Der erste Absatz bleibt unverändert. Der zweite Absatz erleidet folgende Abänderung:

„Das äußerste Maaß der disciplinaren Freiheitsstrafen ist im Friedenszustande das des einmonatlichen einfachen Offiziersarrests und des zweimonatlichen einfachen Arrests bei Unteroffizieren und Soldaten.“

Im dritten Absätze sind die Worte „mobilen Etat“ in „Kriegsfuß“

zu verwandeln.

§ 36.

(entsprechend § 34. des jetzigen.)

Der Eingang und Punct 1. bleiben unverändert,
Punct 2.

aber erhält folgende Fassung:

„2) mit einer schon im Mindestbetrage über das Maaß zweimonatlichen einfachen Arrests hinausgehenden Strafe nicht bedroht und, den vorliegenden Umständen nach, mit einer dieses Maaß übersteigenden Strafe, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Commandobehörde, nicht zu ahnden, oder welche —“

3) bleibt unverändert.

Der größeren Deutlichkeit wegen aber sollen die beiden letzten Absätze dieses Paragraphen so lauten:

„In allen diesen Fällen muß jedoch das Vergehen unumwunden eingeräumt oder durch eigene Wahrnehmung des strafenden Vorgesetzten oder durch auf eigener Wahrnehmung beruhende Meldung eines anderen für völlig unparteiisch zu achtenden Oberen außer allen Zweifel gesetzt sein.

Entgegengesetzten Falls gehört die Sache zur gerichtlichen Untersuchung.“

Bei

§ 37.

(entsprechend § 35. des jetzigen.)

machen sich folgende Abänderungen nöthig: